



Heizzuschuss für 2020/2021

Antragstellung vom 1. Oktober 2020 bis 26. Feber 2021 möglich !

Nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz besteht ein Anspruch auf Gewährung des Heizzuschusses.

Wer kann einen Zuschuss erhalten?

Alle Personen bzw. Familien, deren Gesamteinkommen die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Heizzuschuss in Höhe von € 180,-	Einkommensgrenze monatlich / netto
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 920,00
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen /Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	€ 1.040,00
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.450,00
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 150,00

Heizzuschuss in Höhe von € 110,-	Einkommensgrenze monatlich / netto
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.140,00
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.570,00
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 150,00

Was gilt als Einkommen?

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung oder Geldleistungen nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz. Ferner werden auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Stipendien, Lehrlingsentschädigungen und Kinderbetreuungsgeld dem Familieneinkommen hinzugerechnet.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

NICHT als Einkommen zählen Familienbeihilfen, Pflegegelder, Wohnbeihilfen, Naturalbezüge und Kriegsoferentschädigungen.

Wo kann der Antrag gestellt werden - welche Unterlagen sind mitzubringen ?

Der Antrag für den Heizzuschuss kann ausschließlich bei der Marktgemeinde Liebenfels gestellt werden. Bei Zutreffen der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Auszahlung durch das Land Kärnten.

Mitzubringen sind:

Nachweise über die Höhe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und die Kontonummer mit IBAN für die Überweisung.

Anträge können bis spätestens 26. Feber 2021 eingebracht werden. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie im Marktgemeindeamt Tel.: 2216-11 od. 2216-21;

Mit freundlichen Grüßen !



Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

Liebenfels, im Oktober 2020